

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der CompuGroup Medical AG gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex:

Die CompuGroup Medical AG hat seit der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2011 den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den im Februar 2011 zugänglich gemachten Ausnahmen entsprochen.

Zukünftig wird die CompuGroup Medical AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Ziffer 2.3.3 des Kodex:

Entsprechend Ziffer 2.3.3 des Kodex wird die Gesellschaft Aktionäre, auch bei einer Briefwahl unterstützen. Ob die Gesellschaft von Ihrer Ermächtigung gem. § 19 Abs. 3 der Satzung Gebrauch macht, wird im Vorfeld einer Hauptversammlung im Einzelfall entschieden.

Ziffer 4.1.5 des Kodex:

Entsprechend Ziffer 4.1.5 des Kodex soll der Vorstand der Gesellschaft bei der Besetzung von Führungskräften auf Vielfalt und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Vorstand wird bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt im Hinblick auf die Internationalität der Gesellschaft achten und männliche und weibliche Kandidaten nach den gleichen Kriterien evaluieren.

Ziffer 5.1.2 des Kodex:

Entsprechend Ziffer 5.1.2 des Kodex soll eine Altersgrenze für die Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da das Alter von Vorstandsmitgliedern nach Ansicht der Gesellschaft in keinem zwingenden Zusammenhang mit deren individuellen Kompetenz und Leistungsfähigkeit steht. Der Aufsichtsrat wird bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt im Hinblick auf die Internationalität der Gesellschaft achten und männliche und weibliche Kandidaten nach den gleichen Kriterien evaluieren.

Ziffer 5.3.3 des Kodex:

Nach Ziffer 5.3.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen. Die Bildung eines separaten Nominierungsausschusses ist nicht vorgesehen, da der gesamte Aufsichtsrat die Pflichten der Vorbereitung von Wahlvorschlägen in enger Zusammenarbeit mit den größten Anteilseignern wahrnimmt.

Ziffer 5.4.1 des Kodex:

Entsprechend Ziffer 5.4.1 des Kodex soll eine Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da das Alter von Aufsichtsratsmitgliedern in keinem zwingenden Zusammenhang mit deren individuellen Kompetenz und Leistungsfähigkeit steht.

Abweichend von der Empfehlung des Kodex wird die Gesellschaft bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, in erster Linie die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen berücksichtigen.

Daher wird der Aufsichtsrat auch keine abstrakten fixen Ziele für seine künftige Zusammensetzung festlegen, die bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zu berücksichtigen wären.

Ziffer 5.4.6 des Kodex:

Gemäß Ziffer 5.4.6 des Kodex sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten. CompuGroup Medical setzt diese Empfehlung nicht um. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der CompuGroup Medical AG sieht nur eine feste Vergütung vor. Von allen Mitgliedern des Aufsichtsrats wird erwartet, dass sie ihre Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Engagement und Leistungsbereitschaft sowie mit Blick auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausüben. Ebenso wird die Mitgliedschaft in Ausschüssen, sowie die Ausübung des stellvertretenden Vorsitzes nicht zusätzlich vergütet.

Koblenz, im Februar 2012

Prof. Dr. Klaus Steffens

Aufsichtsratsvorsitzender

Frank Gotthardt

Vorstandsvorsitzender